

Nur zur Information

Anhang 3c

zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)

(Anlage 18.1 der Planfeststellungsunterlagen)

Projekt Stuttgart 21 PFA 1.4 Filderbereich bis Wendlingen

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Planänderung „AS Wendlingen“

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen.....	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Datengrundlage	6
3	Methodik.....	8
3.1	Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten	8
3.2	Ablaufschema und Untersuchungstiefe	9
4	Wirkungen des Vorhabens.....	12
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
5.1	Fledermäuse	13
5.1.1	Methodik und Ergebnisse	13
5.1.2	Auswirkungen	15
5.2	Sonstige Säugetiere	19
5.2.1	Haselmaus	19
5.2.2	Biber	19
5.3	Reptilien	21
5.3.1	Methodik und Ergebnisse Reptilien	21
5.3.2	Auswirkungen	21
5.4	Vögel	26
5.4.1	Methodik und Ergebnisse	26
5.4.2	Auswirkungen	28
5.5	Holzkäfer	32
5.6	Andere Artengruppen	32
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).....	33
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	33
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	35
6.3	Monitoring und Risikomanagement	37
6.4	Übersicht Maßnahmen	38
7	Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG	39
7.1	Konfliktbeschreibung	39

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zum vorgezogenen Funktionsausgleich	39
7.3 Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen	40
7.3.1 Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen	40
7.3.2 Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art	41
7.3.3 Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation	41
7.3.4 Fazit	43
8 Zusammenfassung	44
9 Literatur und Quellen	45

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten	13
Tabelle 2: Netzfangdaten an der Unterführung zur B 313.	14
Tabelle 3: Erfassungsnächte, batcorder- Laufzeit sowie Anzahl und Verteilung der registrierten Fledermaussequenzen.	15
Tabelle 4: Nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten NSG „Am Rank“ und NSG „Grienwiesen“	26
Tabelle 5: Erfasste Vogelarten im Bereich zusätzlicher Auswirkungen durch die Planänderung AS Wendlingen	28
Tabelle 6: Vorgesehene Maßnahmen und Monitoring	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, veränderte Version – Stand 2012)	10
Abbildung 2: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2011).	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob durch das beantragte Vorhaben, hier die Anpassung der Anschlussstelle Wendlingen (siehe Allgemeiner Erläuterungsbericht zur Planänderung) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) erfüllt werden. Ggf. werden erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen dargestellt. Bei Bedarf werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und dargelegt.

In dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden ausschließlich diejenigen Auswirkungen betrachtet, die Gegenstand der vorliegend beantragten Planänderung sind und zusätzlich zu dem bereits planfestgestellten Vorhaben entstehen. Für das bereits planfestgestellte Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt 1.4 wurde gesondert in einem eigenen Planänderungsverfahren (6. Planänderung, saP Ost) eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen planfestgestellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote des § 44 BNatSchG beziehen sich im vorliegenden Verfahren ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Verbotstatbestand ist u.a. dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. Ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringert. Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsamen bewohnen. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird oder die schädlichen Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen werden können. Erfasst sind auch Störungen durch Verkehrslärm oder Verkehrskollisionen, sofern sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Darüber hinaus gehören aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so z.B. Brutplätze, die bei Beginn der Brutphase mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder besetzt werden. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigt. Sind in nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Eingriffen bzw. Vorhaben in Natur und Landschaft Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten sind.

2.2 Datengrundlage

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP Ost“ wurden im Jahr 2013 faunistische und floristische Kartierungen als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung im gesamten PFA 1.4 durchgeführt. Diese Kartierungen wurden speziell in Hinblick auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange konzipiert. Für das vorliegende Planänderungsverfahren werden die Ergebnisse dieser Kartierungen als Datengrundlage verwendet.

Da durch die Planänderung AS Wendlingen auch Bereiche betroffen sind, die außerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereiches liegen, wurden zusätzliche Untersuchungen für diese Bereiche in Bezug auf Vegetation und Fledermäuse durchgeführt. Hinsichtlich der anderen Artengruppen wurden keine weiteren Kartierungen vorgenommen, da die 2013 durchgeführten Kartierungen auch die zusätzlich betroffenen Bereiche mit abdecken bzw. durch eine

Potentialabschätzung die Eignung der Bereiche für bestimmte Tierarten ausgeschlossen werden konnte (siehe Ergänzung zu Anlage 18.1, Kapitel 4.1.1).

Des Weiteren wurden bei den zuständigen Fachbehörden und bei Fachverbänden verfügbare Daten abgefragt.

Bei der Forschungsstation Randecker Maar wurden aktuelle Daten zum Vorkommen der in den gebietsbezogenen Erhaltungszielen gelisteten Arten des Vogelschutzgebiets „Grienwiesen und Wernauer Baggerseen – DE 7322-401“ abgefragt (GATTER, 2015).

3 Methodik

3.1 Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten

Potenziell mögliche Arten

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind prinzipiell alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten").

Die zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Das generell zu prüfende Artenspektrum wird aus der „Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten“ (LUBW 2010) abgeleitet. Alle Arten, die in dieser Liste im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sowie alle dort aufgeführten Vogelarten gehören zum potenziell möglichen Artenspektrum.

Projektspezifische Abschichtung bzw. Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Der saP brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Arten, für die aufgrund allgemein verfügbarer Daten (u.a. Zielartenkonzept, Verbreitungsgebiete), vorliegender projektbezogener Wirkungen und artspezifischer Verhaltensweisen oder aufgrund des Fehlens des notwendigen Lebensraumes der Arten im Wirkraum Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, können als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte ausgeschlossen werden. Folgende Kriterien sind hier zu nennen:

- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg
- Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

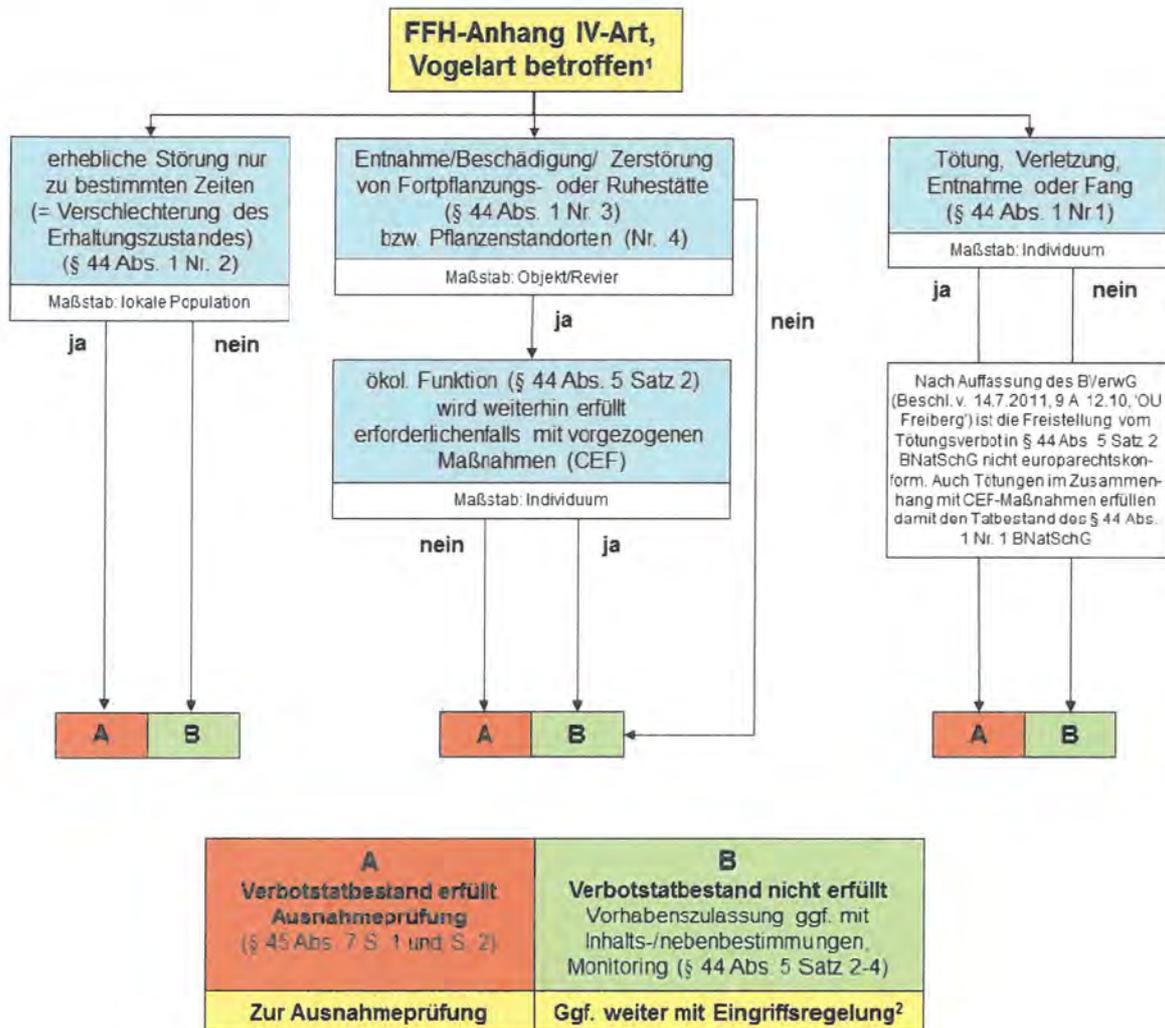
Zu den artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Holzkäfer, Libellen sowie Farn- und Blütenpflanzen wurden Kartierungen durchgeführt (s. Kap. 5). Von den sonstigen Säugetieren wurden die potenziell im Planungsraum vorkommenden Arten Haselmaus und Biber näher betrachtet (s. Kap. 5.2). Die Artengruppen der Fische, Schnecken und Muscheln wurden für die vorliegende Planänderung nicht untersucht, da keine vorhabenbedingten Eingriffe in Gewässer geplant sind. Die Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen erfolgt auf Basis der Bestandsuntersuchungen.

3.2 Ablaufschema und Untersuchungstiefe

In der saP werden die Arten grundsätzlich Art für Art geprüft, soweit sie, wie oben dargestellt, als relevant eingestuft werden, Vögel werden auch in Gilden zusammengefasst betrachtet.

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf den „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen“ des EISENBAHN-BUNDESAMTES, Teil V, Oktober 2012 und berücksichtigt darüber hinaus das Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MATTHAUS 2009 – Stand 2012; KRATSCH et al., 2011).

Abbildung 1 zeigt das Ablaufschema einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die einzelnen Verbotstatbestände und berücksichtigt das Urteil zur Ortsumgehung Freiberg des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10), das in seinem Urteil die Freistellung vom Tötungsverbot in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG in Frage gestellt hat.

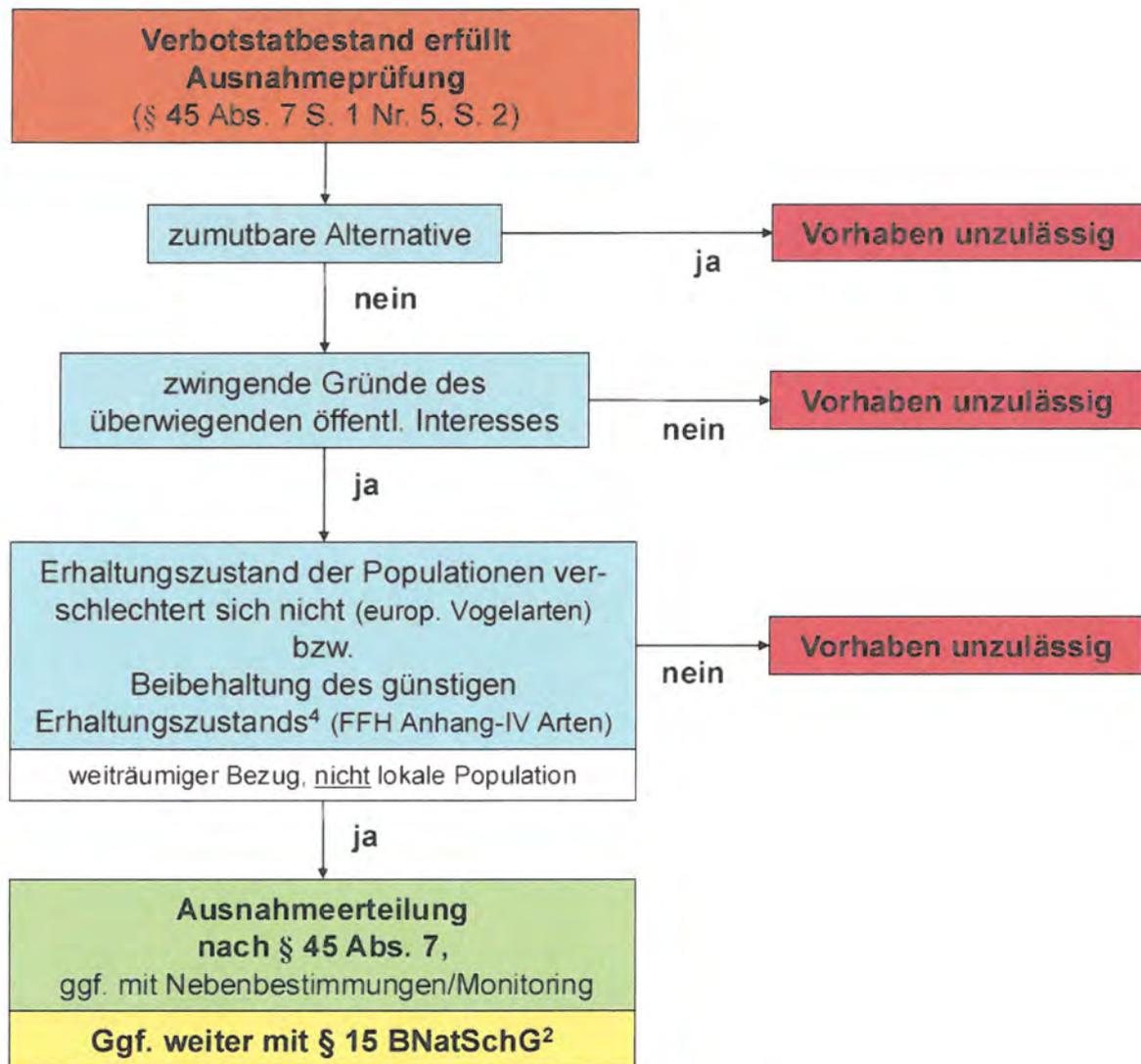


¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abbildung 1: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, veränderte Version – Stand 2012)

Kann für einzelne Arten nicht ausgeschlossen werden, dass bei Durchführung des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, wird für diese Arten die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt. Den prinzipiellen Ablauf der Ausnahmeprüfung zeigt Abbildung 2.



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

Abbildung 2: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2011).

4 Wirkungen des Vorhabens

Die Details der Änderungen der technischen Planung im Zuge der Planänderung „AS Wendlingen“ sind im allgemeinen Erläuterungsbericht beschrieben. Im Vergleich zur planfestgestellten Planung sind im vorliegenden Änderungsverfahren dementsprechend folgende bauliche Veränderungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zu betrachten:

- Zusätzliche anlagen- und baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Verlegung des Hauptwirtschaftsweges auf ca. 0,2 km Länge südwestlich der Verbindungsrampe Karlsruhe-Nürtingen sowie die Nutzung der Einschlussfläche zwischen dem Wirtschaftsweg und der Böschung als Baustelleneinrichtungsfläche.
- Zusätzliche baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Unterfahrung der B 313 sowie für die provisorische Ausweichrampe Nürtingen – München entlang des Röhmsees und die bauzeitliche Verlegung der Rampe Karlsruhe - Nürtingen

Außerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereiches kommt es durch die Planänderung insgesamt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 17.400 m². Dabei handelt es sich hauptsächlich um eine temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahme. Lediglich durch die Verlegung des Wirtschaftsweges erfolgt eine dauerhafte, anlagenbedingte Beeinträchtigung (1.034 m²). Die Verlegung des Wirtschaftsweges führt jedoch im Vergleich zur planfestgestellten Lösung zu einer Verringerung der Versiegelungsfläche, da sich die Länge des Wirtschaftsweges durch die Änderung verkürzt.

Im vorliegenden Fall der AS Wendlingen können ausschließlich bau- und anlagenbedingte Änderungen bzw. Störungen zu Beeinträchtigungen führen, weshalb im Folgenden auch nur näher auf diese eingegangen wird. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Planänderung an der AS Wendlingen nicht.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse die relevanten, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten abgeleitet und die Bestandssituation zusammenfassend dargestellt. In Anlage 18.1, Blatt 1 sind die Fundorte bzw. Reviere der im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt. Da Auswirkungen auf Arten durch das planfestgestellte Vorhaben bereits im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP Ost“ behandelt wurden, wird für diese auch die Bestandssituation nicht mehr beschrieben. Es wird lediglich auf die Bestandssituation der Arten eingegangen, die zusätzlich für die Planänderung AS Wendlingen untersucht wurden.

Des Weiteren werden die Auswirkungen und die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG der Sicherung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Methodik und Ergebnisse

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP Ost“ zu Grunde gelegt wurden. Alle im Jahr 2013 nachgewiesenen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und in Tabelle 1 aufgeführt

Tabelle 1: Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	EHZ BW
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	+
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	V	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	+
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	-	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	+
Große/ Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/ Myotis mystacinum</i>	1/3	V/V	-/+

RL BW Rote Liste gefährdeter Tiere Baden-Württembergs (BRAUN, M. & DIETERLEN, F. 2003)

RL D Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BFN 2009)

Gefährdungsgrad RL:

0 Ausgestorben oder verschollen

2 Stark gefährdet

1 Vom Aussterben bedroht

3 Gefährdet

V	Arten der Vorwarnliste	G	Status unbekannt, Gefährdung anzunehmen
i	gefährdete wandernde Tierart		
EHZ	Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg		
+	günstig	-	ungünstig-unzureichend
-	ungünstig-schlecht		

Da der Verkehr der Verkehrsbeziehung Plochingen – München der Anschlussstelle Wendlingen während der Bauphase durch die Unterführung geleitet wird, die derzeit die B 313 quert, wurden in drei Nächten im Mai 2015 (am 06./ 07.05.15, 11./ 12.05.15 sowie am 12./ 13.05.15) Netzfänge durchgeführt. Dabei wurde in jeder Fangnacht ein Netz direkt in die Unterführung gestellt. In zwei der drei Netzfangnächte standen zusätzlich zwei Netze auf den Zuwegungen, die zur Unterführung hin führen. Außerdem wurde in jeder Netzfangnacht ein batcorder am westlichen Eingang der Unterführung installiert, der Fledermausrufe während der Erfassungsnächte aufzeichnete. Die Netzfänge fanden bei für die Jahreszeit geeigneter Witterung statt (relativ laue, windstille Nächte ohne Niederschlag – s. Tabelle 2). Bei Netzfängen ist zu beachten, dass Fledermäuse durchaus in der Lage sind, die Netze wahrzunehmen und dass die Fangwahrscheinlichkeit nicht bei allen Fledermausarten und -individuen gleich ist.

Der batcorder zeichnete zwar in allen drei Netzfangnächten Fledermaussequenzen auf (s. Tabelle 3). Diese sind jedoch lediglich auf parallel zur B313 fliegende Fledermäuse zurück zu führen. Während aller drei Fangnächte konnten keine Fledermäuse in der Unterführung gefangen werden. Da auch Sichtkontrollen keinen Durchflugversuch an der Unterführung erkennen ließen, ist davon auszugehen, dass die Unterführung keine große Bedeutung als Querungsmöglichkeit für Fledermäuse aufweist.

Tabelle 2: Netzfangdaten an der Unterführung zur B 313.

Datum	Netze fängisch von - bis	Wetterbedingungen (min./max.)				
		Tempera- tur in C°	Relative Feuchtig- keit in %	Luftdruck in hPa	Wind in m/s	Bewöl- kungsgrad
06./ 07.05.15	21:00- 02:00	8,6-14,8	63,4-65,1	985,4- 988,7	0,0	stark be- wölkt
11./ 12.05.15	20:50-05:40	9,9-13,4	63,7-80,1	989,7- 991,3	0,0-1,1	sternenklar
12./ 13.05.15	20:55-02:00	13,4-17,2	53,2-59,4	986,1- 990,9	1,4-5,1 (Böen)	leicht be- wölkt

Tabelle 3: Erfassungsnächte, batcorder- Laufzeit sowie Anzahl und Verteilung der registrierten Fledermaussequenzen.

Datum	Laufzeit	Anzahl Fledermaussequenzen	Verteilung Sequenzen (Art/ Artengruppe/ Gattung/ Ruftyp)
06./ 07.05.15	19:59-02:19	112	105x Zwergfledermaus 4x Großer Abendsegler 2x Ruftyp Nyctaloid 1x Gattung <i>Myotis</i>
11./ 12.05.15	19:43-05:49	30	22x Zwergfledermaus 2x Mückenfledermaus 2x Rauhautfledermaus 3x Ruftyp Nyctaloid 1x Großes Mausohr
12./ 13.05.15	20:24-02:00	14	8x Zwergfledermaus 6x Ruftyp Nyctaloid

Im Rahmen der Untersuchungen zu Besatz und Spuren von Fledermäusen in möglichen Fledermausquartieren in Baumhöhlen im Dezember 2015 wurde außerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereiches im Bereich der Planänderung eine Weide westlich des Röhmsees als potenzielles Sommerquartier nachgewiesen.

5.1.2 Auswirkungen

Die Auswirkungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf die Artengruppe der Fledermäuse wurden im 6. Planänderungsverfahren „saP Ost“ abgehandelt und ausgeglichen. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung (V4) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme C5) planfestgestellt, um negative Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu vermeiden.

Eine zusätzliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch die Planänderung kann bau- oder anlagebedingt im Hinblick auf den Verlust von potenziellen Baumquartieren (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder im Hinblick auf die Störung von Straßenquerungsmöglichkeiten und dem damit verbundenen erhöhten Kollisionsrisiko (Tötungsverbot) auftreten. Der Verlust von essentiellen Jagdhabitaten (Störungsverbot mit Auswirkungen auf die lokale Population) kann aufgrund des geringen zusätzlichen flächenhaften Eingriffes ausgeschlossen werden. Der Verlust von Querungsmöglichkeiten und ein damit verbundenes erhöhtes Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden, da die einzige zusätzlich betroffene potentielle Straßenquerungsmöglichkeit die Unterführung der B 313 darstellt. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wird diese nicht von Fledermäusen genutzt. Somit kann der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 ausgeschlossen werden. Innerhalb des im Rahmen des Planänderungsverfahrens AS Wendlingen erweiterten Baufeldes wurde ein potenzielles Fledermaussommerquartier in einer Weide westlich des Röhmsees nach-

gewiesen. Es ist mit dem Verlust einer potentiellen Ruhestätte zu rechnen. Diese wird durch das Aufhängen von 4 Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang ersetzt. Um eine Tötung von bewohnenden Fledermäusen zu vermeiden, wird die Baumhöhle auf den Besatz von Fledermäusen vor der Rodung kontrolliert. So werden auch in diesem Fall die Verbote nach § 44 (1) 1 und 3 nicht ausgelöst. In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die außerhalb des planfestgestellten Vorhabensbereiches liegen, beurteilt. Die erfassten Fledermausarten werden in einem Artenblatt zusammengefasst.

Betroffene Art : Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctulai</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus Pipistrellus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinum</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union: vgl. Tabelle 1	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) vgl. Tabelle 1.	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot) vgl. Tabelle 1	Erhaltungszustand der lokalen Population günstig (grün)
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
Durch die Planänderung kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion für Fledermäuse.		
Die Umsetzung der vorliegenden Planänderung bedingt keine betriebsbedingten Störungen für die Fledermausfauna.		
Baubedingt wird eine Weide im Uferbereich des Röhmsees (südöstliches Planungsgebiet) mit einem potenziellen Fledermaussommerquartier gerodet. Winterquartiere befinden sich in dieser Weide nicht. Um eine <u>Tötung</u> oder <u>Verletzung</u> von Tieren zu vermeiden, wird eine Vermeidungsmaßnahme (Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse, V4) durchgeführt. In deren Rahmen werden die Höhlen auf Fledermäuse kontrolliert und verschlossen (genaue Beschreibung siehe Kapitel 6.1). Somit wird der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 nicht erfüllt.		
Die Baumhöhlenkontrolle findet im September/Oktober statt, sodass eine <u>Störung</u> (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungszeit vermieden wird.		
Da eine potenzielle <u>Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten</u> nicht ausgeschlossen werden kann, werden für den Verlust der Weide vor Beginn der Rodungen vier Fledermauskästen aufgehängt (C 5; 3 Rundkästen und 1 Flachkasten, Flurstücke 4562 und 4565 Gemarkung Köngen). Dadurch ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 3 wird nicht erfüllt.		
Insgesamt sind negative Auswirkungen auf die oben genannten Fledermausarten und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der durchzuführenden CEF- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.		

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
Erforderliche CEF-Maßnahmen:				
Anbringen von Fledermauskästen				C5 (siehe Kapitel 6.2)
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:				
Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse				V4 (siehe Kapitel 6.1)
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:				
				Ökologische Bauüberwachung zur Steuerung der Maßnahmen und des Monitorings (3 Jahre), ggf. Nachsteuerung der Maßnahme (siehe Kapitel 6.3)
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

5.2 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetieren sind von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Verbreitung und aktueller Meldungen nur Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und des Bibers (*Castor fiber*) im Planänderungsbereich möglich.

5.2.1 Haselmaus

Das Vorkommen von Haselmäusen wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht (s. Anl. 18.1, Kap. 4.1.1.4). Anfang Juli 2013 wurden im Untersuchungsraum Haselmaustubes ausgebracht, die Mitte Oktober auf Besatz hin kontrolliert wurden. Ein Vorkommen dieser Art wurde dabei nicht belegt. Dies macht deutlich, dass die in Frage kommenden Lebensräume im Untersuchungsraum nicht den Ansprüchen der Art entsprechen. Daher wird die Haselmaus nachfolgend nicht weiter behandelt.

5.2.2 Biber

Biber wurden im NSG "Grienwiesen" und "Am Rank" von zwei BUND-Mitgliedern im April, im Mai und im November 2014 beobachtet. Die letzte Beobachtung von frischen Nagespuren stammt vom 22.11.2014. Sichtbeobachtungen gelangen am 02.05.2014, als der Biber aus der Biberburg kam, Zweige sammelte und wieder in die Burg zurückkehrte. Eine weitere Beobachtung eines Bibers erfolgte am 12.05.2014.

Da Biber nicht besonders empfindlich gegenüber Störungen sind, leben sie auch in unmittelbarer Nähe zu Siedlungen, manchmal inmitten unserer Städte, Parks oder Gärten. In rund 70 % der bayerischen Biberreviere ist dies kein Problem: es gibt keine oder keine größeren Konflikte zwischen Mensch und Biber. Außerdem legt der Biber verteilt über das Revier einfache Fluchtröhren an, in die er sich bei Störung oder Gefahr schnell zurückziehen kann. Da Biber nicht gerne über Land laufen, graben sie oberirdische Kanäle, die die Gewässer miteinander verbinden oder die sie näher an ihren Futterplatz bringen (LFU 2014).

Der innerhalb des „NSG Grienwiesen“ und „Am Rank“ nachgewiesene Biber (*Castor fiber*) ist nicht vom Vorhaben betroffen, da kein Eingriff in den Lebensraum des Bibers stattfindet.

Im Schreiben des Landratsamts Esslingen vom 04.08.2014 wird diese gutachterliche Einschätzung bestätigt. Der Lebensraum des Bibers beschränkt sich auf die Seen und ihre mit Gehölzen bestandenen Ufer. Der Biberbau liegt im Damm zwischen Röhmsee und Schüle-See.

Der Bau des Bibers liegt über 200 Meter vom Eingriffsbereich entfernt. Die Art hat sich trotz des Lärms, der von der BAB A8 und der B 313 ausgeht, im Gebiet angesiedelt. Des Weiteren ist das Gebiet so groß, dass der Biber sich jederzeit in ruhigere Bereiche zurückziehen kann. Zum Schutz des NSG „Grienwiesen“ ist ein Schutzzaun entlang des Baufeldes geplant (Maßnahme S2, LBP), der bereits planfestgestellt wurde. Der Verlauf des Zauns wird im Rahmen der Planänderung an das geänderte Baufeld angepasst (siehe Maßnahmenplan

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Keine Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Aufstellung eines Bauzaunes zum Schutz des NSG „Grienwiesen“	S2 (ist bereits planfestgestellt; wird an geändertes Baufeld angepasst)
3. Verbotsverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

5.3 Reptilien

5.3.1 Methodik und Ergebnisse Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP Ost“ zu Grunde gelegt wurden.

Die Maßnahme AS Wendlingen liegt zu einem großen Teil im Baufeld des Gesamtvorhabens. Innerhalb von Bereichen, die zusätzlich im Rahmen der Planänderung AS Wendlingen in Anspruch genommen werden, befinden sich auf beiden Seiten der B 313 im Bereich der Unterführung für Eidechsen geeignete Lebensräume entlang der Randstreifen, die den straßenbegleitenden Gehölzbeständen vorgelagert sind. Auf beiden Seiten wurden insgesamt sechs Zauneidechsen (4 adulte Tiere, 1 subadultes und 1 juveniles Tier) nachgewiesen. Hier ist mit dem Vorkommen von mindestens 36 Zauneidechsen zu rechnen (Korrekturfaktor von 6, siehe LAUFER 2013).

5.3.2 Auswirkungen

Auswirkungen, die sich durch das planfestgestellte Vorhaben auf Reptilien ergeben, wurden im 6. Planänderungsverfahren „saP Ost“ abgehandelt und ausgeglichen. Im Zuge der 6. Planänderung „saP Ost“ wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V6, V7, C6) planfestgestellt, um negative Auswirkungen auf Eidechsen zu vermeiden.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Zauneidechsenlebensräumen im Rahmen der Planänderung AS Wendlingen ergeben sich durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für die Betriebsumfahrt Röhmsee. Deshalb sind auch für die Zauneidechsen, die im Bereich der Umfahrung B 313 vorkommen, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen, um Auswirkungen auf die Zauneidechsen zu vermeiden. Die Eidechsen werden dabei ebenfalls in vorher aufgewertete Ersatzlebensräume umgesiedelt (C 6 und V 6). Im Folgenden werden die Maßnahmen dargestellt.

CEF-Maßnahme C 6

Es werden zwei temporäre Ersatzlebensräume (C 6, temporär) für 36 Zauneidechsen vorbereitet (insg. 3.600 m²; entspricht 100 m² Fläche pro umzusiedelnder Zauneidechse). Beide Flächen grenzen direkt an den derzeit von der geplanten Umfahrung betroffenen Lebensraum an und stehen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der lokalen Population. Die beiden Flächen werden entsprechend den Ansprüchen der Zauneidechsen gestaltet und aufgewertet. Durch die Aufwertung sind die Flächen als Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen gut geeignet. Eine genaue Vorgehensweise für die Herstellung der Maßnahmenflächen ist in Kapitel 6.2 beschrieben.

Vermeidungsmaßnahme V 6

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Tieren werden die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich per Schlingenfang durch erfahrene Eidechsenfänger auf ökologisch funktionsfähige Flächen umgesiedelt. Die Umsiedlung muss im Aktivitätszeitraum der Eidechsen stattfinden. Dieser beginnt nach dem Erwachen der Zauneidechsen aus der Winterruhe und bei günstiger Witterung und erstreckt sich bis Mitte September. Genaue Angaben zur Umsiedlung sind dem Kapitel 6.1 zu entnehmen.

Vorgaben für Rodungsarbeiten in den Abfangbereichen

Die Fällungen in den abzufangenden Bereichen werden von dem böschungsbegleitenden Wirtschaftsweg aus vorgenommen und die Überwinterungsplätze der Zauneidechsen werden nicht mit schwerem Gerät befahren. Außerdem werden Wurzelstöcke im Boden belassen. Eine Entfernung dieser Wurzelstöcke erfolgt erst, sobald die Tiere aus der Winterruhe erwachen. Aus diesem Grund kommt es zu keinen Beeinträchtigungen der im Boden überwinternden Zauneidechsen in den Böschungsbereichen. Nach dem Erwachen aus der Winterruhe werden die Zauneidechsen abgefangen und in die direkt an den derzeitigen Lebensraum angrenzenden temporären Ersatzlebensräume verbracht.

Schutzzaun aus Rhizomsperre

Die temporären Ersatzlebensräume werden für den Zeitraum der Maßnahme mit einem Schutzzaun aus Rhizomsperre abgegrenzt, sodass die umgesiedelten Zauneidechsen nicht abwandern können bzw. nicht in den Eingriffsbereich gelangen (Maßnahme V6, Kapitel 6.1).

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung werden zusätzlich Flächen, bei welchen es sich um Lebensräume der Zauneidechse handelt, bauzeitlich in Anspruch genommen. Im Bereich der für die Umleitung der Verkehrsbeziehung Plochingen – München zu ertüchtigenden Betriebsumfahrt Röhmsee wurden sechs Zauneidechsen (4 x adult, 1 x subadult, 1 x juvenil) nachgewiesen. Hier ist mit dem Vorkommen von insgesamt 36 Zauneidechsen zu rechnen.

Um eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen zu vermeiden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), werden die Zauneidechsen abgefangen und auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen umgesiedelt (C6, V6). Auch das Abfangen stellt einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, ist jedoch erforderlich, um eine Tötung und Verletzung von Tieren zu vermeiden. Es handelt sich also nicht um ein Fangen zum Zweck des Besitzes bzw. der Vermarktung.

Die Umsiedlung muss im Aktivitätszeitraum der Eidechsen stattfinden. Dieser beginnt nach dem Erwachen der Zauneidechsen aus der Winterruhe und bei günstiger Witterung und erstreckt sich bis Mitte September.

Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Eidechsenlebensraum kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Um diese zu kompensieren, werden vorzeitig CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen durch Aufwertung von Flächen durchgeführt (C 6). Dadurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Trotz der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen lassen sich Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht gänzlich ausschließen. Auch durch das Abfangen tritt ein Verbotstatbestand ein. Mit den Maßnahmen sind jedoch alle denkbaren Möglichkeiten zur Vermeidung absichtlicher Tötungen umgesetzt. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population sind nicht zu erwarten. Es wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:	
Ausgleichsflächen für die Zauneidechse.	C 6 (temporäre Ersatzlebensräume); siehe Kapitel 6.2
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
Umsiedlung der Zauneidechsen	V 6 (siehe Kapitel 6.1)
Abgrenzung des Eingriffsbereichs mit einem Zaun	V 7 (siehe Kapitel 6.1)
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	
	Ökologische Bauüberwachung zur Steuerung der Maßnahmen, Überwachung der Bauzeitenregelung, der Umsiedlung und des Monitorings (5 Jahre), ggf. Nachsteuerung der Maßnahme (siehe Kapitel 6.3).

3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:				
<p>Mit Hilfe der geplanten Habitatstrukturen werden die Lebensräume und Reproduktionsmöglichkeiten für die Art erhalten und somit ihr Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Das Vorhaben behindert nicht die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht den Tieren der alte Lebensraum im Bereich der B 313 wieder zur Verfügung.</p>				
<p>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes: Anlage und Optimierung von Ausgleichsflächen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der lokalen Population (C6, temporär).</p>				
<p>Die Gewährung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</p>				
<p><input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.</p>				
<p><input checked="" type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.</p>				
<p><input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.</p>				
<p><input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.</p>				

5.4 Vögel

5.4.1 Methodik und Ergebnisse

Das Vorkommen von Brutvögeln wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP Ost“ zu Grunde gelegt wurden. Eine Darstellung der nachgewiesenen Vögel erfolgt im Bestandsplan Tiere.

Des Weiteren wurden detaillierte Daten zu Rastvögeln im Bereich der NSG „Am Rank“ und „Grienwiesen“ durch Experten der Forschungsstation Randecker Maar in den Jahren 2012-2014 erhoben (GATTER, 2015). Dabei wurden 58 Arten von Durchzugs- und Rastvögeln am Röhmsee und am Schülesee erfasst (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten NSG „Am Rank“ und NSG „Grienwiesen“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW/D	§§	2012	2013	2014
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R/*	b	x	-	-
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3/3	s	x	x	x
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1/1	s	-	x	x
Bergente	<i>Aythya marila</i>	n.a./R	b	x	-	-
Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	1/*	b	x	-	-
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*/*	b	-	-	x
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	n.a.	b	x	x	x
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	V/*	b	x	x	x
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*/V	s	x	-	-
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	n.a./*	b	-	x	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V/*	s	x	x	x
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0/3	s	x	x	x
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1/2	s	x	x	x
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	R/2	b	x	x	x
Graugans	<i>Anser anser</i>	*/*	b	x	x	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*/*	b	x	x	x
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*/*	s	x	x	x
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*/*	b	x	x	x
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*/*	b	-	x	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V/*	b	-	-	x
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*/n.a.	b	x	x	x
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0/1	s	-	-	x

Stuttgart 21 – PFA 1.4, Änderungsverfahren „AS Wendlingen“

Anlage 18.1, Anhang 3c

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW/D	§§	2012	2013	2014
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1/2	s	x	x	x
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*/*	b	x	x	x
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*/*	b	x	x	x
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1/3	b	x	x	x
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	3/*	b	x	x	x
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	2/3	b	x	-	x
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	2/1	s	x	-	-
Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R/1	s	-	-	x
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	*/n.a.	b	x	x	x
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	*/R	b	x	x	x
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*/*	b	x	x	x
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0/2	s	x	-	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3/*	s	x	x	x
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.a.	b	x	x	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*/*	s	x	x	x
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>	n.a.	b	x	-	-
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	n.a.	b	x	-	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	n.a./*	b	x	x	x
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*/*	b	x	x	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*/*	s	x	x	x
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	n.a.	s	x	-	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	n.a./R	s	x	-	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	n.a.	s	x	x	x
Spießente	<i>Anas acuta</i>	*/3	b	x	x	x
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*/*	b	x	x	x
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R/*	b	-	-	x
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	2/*	b	x	x	x
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3/V	s	x	x	x
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0/1	s	x	-	-
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1/1	s	-	-	x
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V/*	s	x	x	x
Waldwasserläufer	<i>Tringa odropus</i>	V/*	s	x	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*/*	s	x	x	x
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2/V	b	x	x	x
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1/1	s	-	x	x
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	2/*	b	x	x	x

Tabellenerläuterung:

RL D/BW 0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,
 3 = gefährdet; V = Vorwarnstufe, * = keine Gefährdung, n.a. = nicht aufgeführt; R = extrem selten
 §§ BNatSchG: s = streng geschützt; b = besonders geschützt
 2012/2013/2014: Beobachtungsjahr der Art im Schutzgebiet; x = nachgewiesen; - = nicht nachgewiesen
 = bereits im Jahre 1996 nachgewiesen

Im Bereich zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen und Auswirkungen, die sich im Rahmen der Planänderung AS Wendlingen ergeben, wurden im Umfeld der Betriebsumfahrt Röhmssee im Straßenbegleitgrün an der B 313 ein Haussperlingspärchen, eine Dorngrasmücke sowie eine Goldammer erfasst (siehe Tabelle Bestandsplan Tiere).

Tabelle 5: Erfasste Vogelarten im Bereich zusätzlicher Auswirkungen durch die Planänderung AS Wendlingen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW/D	§§	Status
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V/-	b	B(D)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/-	b	B(D)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V	s	B(D)

Tabellenerläuterungen:

RL BW Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2004)
 RL D Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BFN 2009)
 Gefährdungsgrad RL:
 0 Ausgestorben oder verschollen 1 Vom Aussterben bedroht
 2 Stark gefährdet 3 Gefährdet
 V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär
 §§ Schutzstatus nach BNatSchG; s = streng geschützt; b = besonders geschützt (gemäß LUBW, 2010)
 Status:
 B(D) sicherer Brutvogel B(C) wahrscheinlicher Brutvogel
 mB möglicher Brutvogel N Nahrungsgäste
 Z zeitlich begrenztes Auftreten zur Zugzeit

5.4.2 Auswirkungen

Brutvögel

Auswirkungen auf Brutvögel, die sich durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben, wurden bereits in einem gesonderten Planänderungsverfahren „saP Ost“ abgehandelt und ausgeglichen. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen durch das Vorhaben wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen planfestgestellt.

Zusätzliche Auswirkungen auf Vögel, die sich durch die Planänderung AS Wendlingen ergeben, werden im Folgenden beurteilt.

Das Straßenbegleitgrün an der B 313, in dem ein Haussperlingspärchen, eine Dorngrasmücke sowie eine Goldammer erfasst wurden, wird in Teilbereichen temporär in Anspruch genommen. Durch die baubedingten und im Rahmen der Maßnahme C6 notwendigen Gehölzfällungen und –rückschnitte werden geringe Anteile der Reviere des Haussperlings, der Dorngrasmücke und der Goldammer temporär berührt. Ein Verlust des Nistplatzes des Haussperlings ist nicht zu erwarten, da die Art die Gehölze lediglich zur Nahrungssuche nutzt. Die Brutplätze von Goldammer und Dorngrasmücke liegen nicht innerhalb des Rodungsbereichs. Somit kommt es durch die Rodungen nicht zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.

Die Störung der Brutplätze der beiden Arten ist durch die Gehölzrodungen und den Umbau der B 313 lediglich temporär und vernachlässigbar. Die Brutplätze liegen jetzt schon im Nahbereich der stark befahrenen B 313, was auf eine erhöhte Störungstoleranz und somit auf einen Gewöhnungseffekt bezüglich des Lärmpegels rückschließen lässt. Hinzukommend werden die Gehölze mit dem Ende des Vorhabens wieder neu angelegt und stehen den Arten somit wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Desweiteren befinden sich in der unmittelbaren Umgebung wertgebende Strukturen innerhalb der beiden Naturschutzgebiete „NSG Am Rank“ und „NSG Grienwiesen“ sowie geschützte Hecken im Bereich des Rühmetsbergs westlich der B 313, die innerhalb der Reviere liegen und von den Arten als Nahrungshabitat genutzt werden können.

Um eine Tötung und Verletzung von Tieren auszuschließen, wird die Vermeidungsmaßnahme V 2, Bauzeitenregelung für gehölzbrütende Vögel, vorgesehen. Die Maßnahme V 2, wurde im Rahmen der 6. Planänderung „saP Ost“ festgelegt und wird in dieser Planänderung für die neu betroffenen Bereiche übernommen. Eine Fällung der Gehölze findet nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln statt.

Durch die Planänderung werden sehr kleinflächig Gehölzbestände in Anspruch genommen, die Funktionen als Nahrungshabitate aufweisen können. Die ökologischen Funktionen sind im räumlichen Zusammenhang jedoch weiterhin erfüllt, so dass die bauzeitliche Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten keine negativen Auswirkungen auf Vogelarten haben wird. Es gibt ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung.

Gleiches gilt für die geplanten Gehölzrückschnitte im Rahmen der Maßnahme C6, Eidechsenersatzlebensraum, auf der Westseite der B 313. Weiter wurde geprüft, ob durch die Rückschnitte der Straßenbegleitgehölze Brutplätze von Vögeln verloren gehen. Dies ist nicht der Fall, da in dem Bereich, auf welchem die Maßnahme C6 geplant ist, keine Brutnachweise von Vögeln erfolgten.

Somit sind Erfüllungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel ausgeschlossen.

3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Rastvögel

In Bezug auf Rastvögel im Bereich der NSG „Am Rank“ und „Grienwiesen“ ist ebenfalls anzumerken, dass ein Großteil der Planänderungen innerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereiches erfolgt. Mögliche Auswirkungen dadurch werden im Rahmen der 6. Planänderung „saP Ost“ behandelt, die die artenschutzrechtlichen Auswirkungen in Bezug auf das Gesamtvorhaben prüft. Außerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereiches kommt es durch die vorliegende Planänderung zu zusätzlichen, anlagen- und baubedingten Flächeninanspruchnahmen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen durch diese zusätzlichen Änderungen werden im Folgenden geprüft. Die anlagenbedingten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für den zu verlegenden Wirtschaftsweg südlich der Rampe Karlsruhe – Nürtingen wirken sich nicht auf die Rastvögel aus, die hauptsächlich die Seen auf der gegenüberliegenden Seite der B313 nutzen.

Baubedingt werden schmale Randbereiche des Auwaldes, der die Seen umgibt, entlang des Wirtschaftsweges für die provisorische Ausweichrampe in Anspruch genommen. Durch die planfestgestellte Abschirmung des Baufeldes durch Bauzäune (S 2, planfestgestellt), die an das neue Baufeld angepasst werden, und die im Beschluss festgesetzte Bauzeitenregelung, die eine zeitliche Beschränkung störungsintensiver Arbeiten auf weniger kritische Zeiträume außerhalb der Hauptbrut- und Vogelzugzeit, d.h. möglichst eine Beschränkung auf die Zeit von 15. Juli – 30. September und 15. November – 31. Januar, vorsieht, werden die baubedingten Einflüsse auf das Rastvogelgebiet weitgehend minimiert und auf die strecken nahen Bereiche beschränkt, die durch den Verkehr auf der BAB A 8 bereits vorbelastet sind. Alle von Rastvögeln in der Region genutzten Rastgebiete (i.W. Röhmssee und Schülesee, Baggerseen bei Wernau und Zizishausen, Neckar) liegen im Einflussbereich intensiv genutzter Verkehrsinfrastrukturen, Wohn- und Gewerbegebiete. Diese durch den Menschen bedingten Nutzungen stellen die Eignung der Rastgebiete offensichtlich nicht in Frage.

Auch die temporäre Beseitigung von Gehölzen führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Rastvögel. Es handelt sich nur um randliche, schmale Eingriffe in die Gehölze (insgesamt ca. 590 m² auf einer Länge von ca. 200 m). Des Weiteren handelt es sich nur um bauzeitliche Eingriffe. Die Gehölze werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt. Außerdem zeigen die aktuellen Rastvogelraten, dass die Rastvögel nicht auf konkrete, eng begrenzte Bereiche der Rastgebiete angewiesen sind. Die südlichen Bereiche des Röhms- und des Schüleesees sowie die anderen Rastgebiete der Region bieten umfangreiche alter-

native Rastmöglichkeiten an, selbst wenn Randbereiche des Röhms- und des Schülees durch Bautätigkeiten beeinträchtigt sein sollten.

Somit kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel durch die Planänderung AS Wendlingen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.5 Holzkäfer

Das Vorkommen von Holzkäfern wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP Ost“ zu Grunde gelegt wurden. Auswirkungen, die sich durch das planfestgestellte Vorhaben auf Holzkäfer ergeben, wurden im Rahmen einer gesonderten Planänderung „saP Ost“ abgehandelt und entsprechende Maßnahmen planfestgestellt, um negative Auswirkungen auf diese Artengruppe zu vermeiden. Zusätzliche Auswirkungen durch die Planänderung AS Wendlingen ergeben sich nicht. Somit werden durch die vorliegende Planänderung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Holzkäfer ausgelöst.

5.6 Andere Artengruppen

Die Artengruppen der Fische, Schnecken und Muscheln wurden für die vorliegende Planänderung nicht untersucht, da keine vorhabenbedingten Eingriffe in Gewässer geplant sind.

Die Artengruppen der Amphibien, Tagfalter, Nachtfalter und Libellen wurden im PFA 1.4 intensiv untersucht. Im Planänderungsbereich der AS Wendlingen wurden jedoch keine Anhang IV Arten gemäß FFH-Richtlinie dieser Artengruppen nachgewiesen. Auch sind innerhalb des Planänderungsbereiches keine potenziellen Lebensräume solcher Arten anzutreffen.

Von den in Baden-Württemberg potenziell vorkommenden in Anhang II Buchstabe b oder Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG genannten Pflanzenarten haben nur wenige ein Verbreitungsgebiet, das den Planänderungsbereich umfasst. Im Zuge der Vegetationskartierung wurde keine dieser Arten im Planänderungsbereich nachgewiesen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden damit für Pflanzenarten ausgeschlossen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nachfolgend werden die Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt werden und planfestgestellt sind. Diese gelten im erweiterten Umfang der räumlichen zusätzlichen Ausdehnung ebenso für die neuen, erst mittels Planänderungsverfahren dazugehörigen Flächenumfänge. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V2: Bauzeitenregelung zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln:

Als Vorkehrung für den Natur- und Landschaftsschutz sind Rodungs- und Baumfällarbeiten im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln, durchzuführen. So kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungtiere ihre Nester verlassen haben werden und die hochmobile Artengruppe der Vögel von den Rodungsmaßnahmen nicht betroffen ist.

V4: Baumhöhlenkontrolle für Fledermäuse /vorsichtige Fällung:

Die Kontrolle der Baumhöhlen wurde schon im Winter 2015 durchgeführt. Das potenzielle Sommerquartier in der Weide am Röhmsee muss baubegleitend (kurz vor der Rodung) nochmals endoskopisch auf den Besatz von Fledermäusen hin überprüft werden. Dieses ist mittels einer Leiter erreichbar. Falls die Höhle nachweislich nicht durch Fledermäuse besiedelt ist, wird sie verschlossen. Im Falle einer Besiedlung oder falls diese nicht sicher auszuschließen ist, wird die Höhle mit Folie so verschlossen, dass der Ausflug, aber nicht der Einflug möglich ist. Falls die Höhle so verschlossen wird, erfolgt eine Fällung des Baumes frühestens einen Monat nach der Verschließung, um sicherzustellen, dass die Tiere ausgeflogen sind.

Für die restlichen Bäume kann eine Beeinträchtigung für in Baumhöhlen überwinternde Fledermäuse ausgeschlossen werden. Das Vorgehen wird über die vorgelegte Planänderung mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Über die Durchführung der Maßnahme wird dem EBA durch die ökologische Bauüberwachung berichtet.

V6: Umsiedlung der Zauneidechsen

1. Für die Umsiedlung der Zauneidechsen auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen, die an die durch die Baumaßnahme betroffenen Zauneidechsenlebensräume angrenzen, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig, da nicht garantiert werden kann, dass trotz sorgfältigem Vorgehen beim Abfangen durch Reptilienexperten alle Zauneidechsen abgefangen werden und somit eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden kann. Hinzukommend können die Tiere beim Abfangen so gestresst sein, dass sie z.B. ihren Schwanz abwerfen, was ebenfalls den Verbotstatbestand auslöst.

2. Die Ausgleichsflächen im Rahmen der Maßnahme C6, auf die die Zauneidechsen umgesiedelt werden, werden ökologisch funktionsfähig sein, das heißt alle Bedingungen erfüllen, die die Zauneidechsen zum Überleben brauchen. Dies wird vor der Umsiedlung kontrolliert. Alle Flächen liegen im räumlichen Zusammenhang zum Aktivitätsbereich der lokalen Population (siehe dazu auch LAUFER 2013 bzw. Kapitel 6.2).
3. Die Ausgleichsflächen und die Abfangflächen bzw. die Eingriffsbereiche werden eingezäunt. Es können keine Zauneidechsen von außen in die Eingriffsbereiche eindringen. Die Zäune werden aus Rhizomsperre mit glatter Oberfläche sein, eine Höhe von mind. 50 cm aufweisen und mind. 15 cm tief in den Boden eingegraben werden. Die Innenseite des Reptilienschutzzauns enthält keine Elemente, die den Zauneidechsen ein Überklettern ermöglichen, d.h. keine Holzpfähle oder überlappende Folienelemente. Das Substrat auf der Innenseite wird so verdichtet, dass kein Untergraben des Zauns möglich ist).
4. Die Umsiedlung erfolgt durch erfahrene Personen per Schlingenfang, mit Kescher oder per Handfang.
5. Die Umsiedlung muss im Aktivitätszeitraum der Eidechsen stattfinden. Dieser beginnt nach dem Erwachen der Zauneidechsen aus der Winterruhe und bei günstiger Witterung und erstreckt sich bis Mitte September. Den Zauneidechsen muss ausreichend Zeit für die Suche von Verstecken zur Überwinterung im neuen Lebensraum zur Verfügung gestellt werden. Ab Oktober werden keine Zauneidechsen mehr umgesiedelt.
6. Die Zauneidechsen werden in entsprechenden Behältern (Faunenboxen) mit Rückzugsmöglichkeiten (zum Beispiel Eierkarton) kurzzeitig für die Dauer eines Fangeinsatzes gehältert. Dabei ist für die Zeit des Abfangs darauf zu achten, dass die Boxen ruhig und schattig stehen. Adulte und juvenile Eidechsen werden in getrennten Boxen untergebracht, um Kannibalismus oder Bissverletzungen zu vermeiden. Es sollten nicht mehr als acht adulte Zauneidechsen pro Faunenbox (20 x 60 cm) gehältert werden. Da die Ausgleichsflächen direkt an den Eingriffsbereich anschließen, können die Tiere ohne lange Hälterungszeiten dorthin verbracht werden.
8. Die Anlage der Habitatelemente, Eignung der fertigen Ausgleichsflächen sowie die Monitoringberichte werden durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert.

V7: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns aus Rhizomsperre

Der Zaun wird um die Abfangflächen gestellt. Er verhindert, dass migrierende Zauneidechsen aus angrenzenden Zauneidechsenlebensräumen auf die abgefangenen Flächen einwandern. Sollte es zu Verzögerungen bei den Bautätigkeiten kommen, werden somit keine weiteren Eidechsen in die Fangbereiche einwandern und diesen Bereich als neuen Lebensraum nutzen. Mit Baubeginn kann der Teil des Zauns innerhalb des Baufeldes zurückgebaut werden. Das Baufeld selbst wird weiterhin mit diesem Schutzzaun gesichert, sodass keine Zauneidechsen von außen einwandern können.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden, werden die unten genannten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss ihre Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen.

C 5: Anbringen von Fledermauskästen

Für ein verlorengehendes potenzielles natürliches Quartier in einer Baumhöhle werden vier künstliche Quartiere angebracht. Das Anbringen von Fledermauskästen wird in Fachkreisen als gut geeignete Maßnahme zur Wahrung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse bewertet. Dies gilt insbesondere für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus (LANUV 2012, TAAKE UND HILDENHAGEN 1989).

Die Kästen werden gruppenweise auf den geeigneten Flächen angebracht. Weiterhin werden die Kästen tragenden Bäume markiert und sichergestellt, dass diese Bäume nicht gerodet werden.

Insgesamt werden drei Fledermausrundkästen und ein Fledermausflachkasten zum Ausgleich des verloren gehenden potenziellen Sommerquartieres in der Weide an Bäumen (Flurstücke 4562 und 4565, Gemarkung Köngen) aufgehängt (siehe Maßnahmenplan Anlage 18.2.4, Blatt 13).

C 6: Flächen für die Zauneidechse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Die auf Basis des Nachweises und unter Verwendung des Zuschlagsfaktors insgesamt 36 ermittelten Zauneidechsen werden auf zwei ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen umgesiedelt. Die Flächengröße beträgt insgesamt 3.600 m² (100 m² pro Zauneidechse nach GÖG 2013 und LAUFER et al. 2007). Die Maßnahmenflächen sind im Maßnahmenplan Anlage 18.2.4, Blatt 15 dargestellt.

Auf den beiden Flächen werden folgende Maßnahmen zur Aufwertung durchgeführt:

Fläche östlich der B 313:

Die Fläche liegt auf der Ostseite der B 313 und umfasst ca. 700 m². Bei dieser Ausgleichsfläche handelt es sich um eine nach Südosten einfallende Wiese mit guter Besonnung. Die angrenzenden Flachland-Mähwiesen, die als FFH-Lebensraumtyp erfasst sind, werden nicht in die Maßnahmenfläche mit einbezogen. Zur Aufwertung der Fläche werden eine Steinriegel-Sandlinsen-Strauch-Kombination, drei Totholzhaufen und vier Reisigbündel eingebracht.

Fläche westlich der B 313:

Die Fläche liegt auf der West-Seite der B 313 und besteht derzeit aus straßenbegleitenden Gehölzen. Diese Fläche umfasst ca. 2.940 m². Um den Bereich für die Dauer der Nutzung als Ersatzlebensraum attraktiver für die Eidechsen zu gestalten, werden die Gehölze vor der Umsiedlung im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar auf Stock gesetzt und ca. alle fünf Meter ein Busch entnommen. Somit wird eine ausreichende Besonnung der Fläche gewährleistet und die Zauneidechse kann durch die Entnahme der Büsche neben der Westseite auch die Südostseite der Fläche komplett zur Thermoregulation nutzen. Winterquartiere in Form von Steinriegeln müssen nicht angelegt werden, da ausreichend Nagerbauten und Wurzelspalten in diesem Lebensraum vorhanden sind. Hier ist lediglich darauf zu achten, dass die Bereiche nicht mit schwerem Gerät während der Rückschnittarbeiten befahren werden. Zur Gewährleistung von Versteckmöglichkeiten werden zusätzlich fünf Reisigbündel auf der Fläche angeboten.

Verstecke/Winterquartiere: Geeignete Winterquartiere geben den Zauneidechsen die Möglichkeit, sich in frostfreie Bereiche zurückzuziehen. Die Frostgrenze liegt in Deutschland bei ca. 80cm.

Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang die Anlage von Steinriegeln mit mindestens 15m² Grundfläche (Breite ca. 2m; Länge 5-10m; Tiefe mind. 1m; Höhe über Boden ca. 1m). Die Hinter- bzw. Oberseite eines Steinriegels wird mit anstehendem Erdreich hinterfüllt und mit niedrigen Sträuchern bepflanzt (z.B. Hundsrosen, Schwarzdorn, Weißdorn) (LAUFER 2009).

Eiablageplätze: Diese werden in Form von Sandlinsen angeboten. Es wird eine Sandlinse pro Steinriegel geschaffen (Fläche 2 m², Tiefe ca. 50–70 cm; Material Flusssand mit unterschiedlicher Körnung). Die Sandlinsen werden südlich exponiert in Verbindung mit den Steinriegeln angelegt. Auf den Sandlinsen werden flache Einzelsteine ausgelegt, da Zauneidechsen unter diesen gerne ihre Eier ablegen (siehe auch LAUFER 2009).

Sonnenplätze: BLANKE 2010 hebt hervor, dass Holz mit Abstand am häufigsten von Zauneidechsen als Sonnenplatz genutzt wird. Aus diesem Grund werden ausreichend Sonnenplätze in Form von Totholzhaufen und Reisigbündeln angeboten.

Schutzzaun: Die Ausgleichsflächen werden mit einem Schutzzaun aus Rhizomsperre eingezäunt (Maßnahme V6). Die Umzäunung gewährleistet, dass die umgesiedelten Zauneidechsen nicht instinktiv zu ihrem ursprünglichen Lebensraum zurückkehren können, sondern sich an den neuen Lebensraum gewöhnen und Reviere wählen. Nach 1,5 Jahren wird der Zaun zurückgebaut, um einen Austausch zur angrenzenden Population zu ermöglichen.

Ein Schutzzaun aus Rhizomsperre grenzt das Baufeld gegenüber Eidechsenlebensräumen ab. Dieser Zaun steht während der kompletten Bautätigkeit und verhindert ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld (Maßnahme V7). Durch diese Maßnahme wird auch nach der Entfernung des Zaunes um die Ersatzlebensräumen nach 1,5 Jahren verhindert, dass die umgesiedelten Zauneidechsen ins Baufeld gelangen können.

6.3 Monitoring und Risikomanagement

Die Umsetzung der durchzuführenden Maßnahmen ist von fachkundigem Personal zu überprüfen. Dies beinhaltet eine ökologische Baubegleitung. Sie gewährleistet, dass die Maßnahmen umgesetzt und funktionsfähig gehalten werden.

Weiterhin ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu belegen. Dies erfolgt durch stichprobenhafte Bestandserfassungen über mehrere Jahre hinweg (genaue Angaben s.u.).

Fledermäuse:

Die zu installierenden Fledermausflachkästen bedürfen keiner Wartung, da eine jährliche Säuberung bei dieser Art Kästen nicht notwendig ist. Um festzustellen, ob die Kästen von Fledermäusen genutzt werden, ist ein dreijähriges Monitoring durchzuführen. Der Besatz kann durch Sichtkontrollen während der Sommermonate tagsüber an drei Terminen überprüft werden. Alternativ können zur Vereinfachung des Monitorings bei allen Flachkästen Schaumstoffstreifen angebracht werden. So kann sich der Kot der Fledermäuse auf den dadurch entstehenden Ausstülpungen sammeln und die Nutzung der Kästen durch eine Begehung im Winter eindeutig belegt werden.

Die Rundkästen müssen jährlich gesäubert werden (Zeitraum 30 Jahre), sodass sie funktionsfähig bleiben. Auch hier ist die Funktionsfähigkeit durch ein dreijähriges Monitoring zu überprüfen.

Erfolgskontrolle: Im Rahmen des Monitorings wird jedes Jahr ein Bericht angefertigt, auf dessen Basis der Erfolg der Maßnahme beurteilt wird oder ggf. Maßnahmen zur Nachbesserung konzipiert werden, falls die Fledermausquartiere nicht genügend angenommen werden. Auf Basis der gutachterlichen Einschätzung können z.B. zusätzliche Kästen aufgehängt, die Lage oder Ausrichtung der Kästen optimiert oder die Kästen auf andere Ausgleichsflächen umgehängt werden.

Zauneidechse:

Nachdem die Zauneidechsen auf die Ausgleichsflächen umgesiedelt wurden, werden vier Begehungen pro Jahr (mind. fünf Jahre) zur Erfassung der Individuen durchgeführt. Die Kartierungen werden solange durchgeführt, bis die kartierte Anzahl an Zauneidechsen multipliziert mit dem Mindestfaktor 6 (siehe LAUFER 2013), in etwa die Anzahl der umgesiedelten Zauneidechsen ergibt. Abweichungen zur umgesiedelten Anzahl können allerdings nicht ausgeschlossen werden, da unberechenbare Faktoren (ungünstige Fortpflanzungsjahre, hohe Mortalität in besonders kalten Wintern, Abwanderung von Einzeltieren) mit einbezogen werden müssen. Desweiteren können die Kartierergebnisse durch das Öffnen der Zäune um die Ausgleichsflächen nach 1,5 Jahren (Ermöglichung des Austausches zwischen angrenzenden Populationen) verändert werden. Als ausschlaggebend für den Erfolg einer Maßnahmenfläche wird das Vorkommen von Jungtieren (juvenile und subadulte Eidechsen) gewertet. Dies zeigt, dass die Tiere erfolgreich Reviere bilden, überwintern und sich reproduzieren.

Die Eidechsenflächen werden im Rahmen der Begehungen kontrolliert. Hierbei werden der Schutzzaun (1,5 Jahre lang) und die Habitatemente überprüft und falls notwendig nachgebessert. 2-3 mal im Jahr (ggf. häufiger auf Veranlassung der ökologischen Bauüberwachung) werden die Flächen gemäht und die Habitatemente sowie die Zäune von Bewuchs freigestellt. Der Umfang des Monitorings beträgt fünf Jahre.

Erfolgskontrolle: Jedes Jahr während des Monitorings wird ein Bericht angefertigt, auf dessen Basis der Erfolg der Maßnahme beurteilt wird oder ggf. Maßnahmen zur Nachbesserung konzipiert werden, falls die Anzahl an Eidechsen auf den Ausgleichsflächen zu gering ausfallen sollte. Bei starken Rückgängen im Bestand der Zauneidechsen auf den Ausgleichsflächen erfolgt auf Basis der gutachterlichen Einschätzung eine Nachbesserung, z.B. durch Verbesserung der Jagdhabitats, Erhöhung des Angebots an bzw. die Umlagerung von Sonnen- und Versteckplätzen in Form von Totholzhaufen/Reisigbündeln auf der Ausgleichsfläche sowie Verbesserung der Winterquartiere oder Eiablagestrukturen.

6.4 Übersicht Maßnahmen

In der Tabelle 6 sind die Maßnahmen aufgeführt, die für die zusätzlichen Auswirkungen durch das Planänderungsverfahren „AS Wendlingen“ umgesetzt werden. Die Maßnahmen wurden alle bereits planfestgestellt und werden im Rahmen des Planänderungsverfahrens „AS Wendlingen“ erweitert bzw. verändert. Des Weiteren sind in der Tabelle die zugehörigen Monitoringmaßnahmen aufgeführt.

Tabelle 6: Vorgesehene Maßnahmen und Monitoring

Maßnahme	Beschreibung	Kontrollzeitraum	Kontrollintervall
V2	Bauzeitenregelung zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln	Bauphase	Baubegleitend
V4	Baumhöhlenkontrolle Fledermäuse	Vor Baubeginn	Vor Baubeginn
V6	Umsiedlung Zauneidechse	Vor Baubeginn	Vor Baubeginn
V7	Reptilienschutzzaun Zauneidechse	Vor Baubeginn und Bauphase	Vor Baubeginn und baubegleitend
S2	Schutzzaun Biber	Vor Baubeginn und Bauphase	Vor Baubeginn und baubegleitend
C5	Anbringen von Fledermauskästen	Ab Baubeginn bis 20 Jahre nach Anbringung	jährlich
C6	Ausgleichsflächen für die Zauneidechse	Vor der Umsiedlung bis 5 Jahre nach Umsiedlung	4 Begehungen pro Jahr (über 5 Jahre)

7 Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG

7.1 Konfliktbeschreibung

Im Bereich der Unterfahrung B 313 werden bauzeitlich Lebensräume der Zauneidechse in Anspruch genommen. Im Rahmen von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden die Tiere daher abgefangen und in zwei Ersatzlebensräume verbracht.

Ohne Gegenmaßnahmen würden baubedingt die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- der Tötung und
- der Störung von Tieren sowie
- der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Art

erfüllt werden.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Die geschätzten 36 Zauneidechsen werden im Rahmen des Vorhabens auf zwei ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen östlich und westlich der B 313 umgesiedelt (C6, V6). Die Flächengröße der Ersatzlebensräume beträgt insgesamt ca. 3.600 m². Sie werden mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf hergerichtet. Des Weiteren werden zum Schutz der Eidechsen Reptilienschutzzäune um die Abfangflächen und die Umsiedlungsflächen angebracht (V6, V7).

Im Rahmen der Umsiedlung sind die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Fangens und des potenziellen Verletzens von Tieren (z. B. Schwanzabwurf) der streng geschützten Art nicht auszuschließen. Desweiteren kann nicht garantiert werden, dass alle Tiere umgesiedelt werden (sogenannte Fangverweigerer). Somit ist auch die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren im Zuge der Baumaßnahme nicht völlig auszuschließen. Auf Grund der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V6, V7, C6) wurden jedoch alle denkbaren Möglichkeiten einer Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen berücksichtigt, sodass weder eine absichtliche noch vermeidbare Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt.

Für die oben genannten Verbotstatbestände (Töten oder Verletzen bzw. Abfangen von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

7.3 Darstellung der Ausnahmeveraussetzungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert. Im Folgenden werden die Ausnahmeveraussetzungen dargestellt.

7.3.1 Nachweise fehlender zumutbarer Alternativen

Im Zuge der weiteren Detaillierung der Planung wurde die Bauphasenplanung der AS Wendlingen in einem iterativen Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten fortgeschrieben. Eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Bauphasenplanung des Gesamtknotens der AS Wendlingen basierend auf den aktualisierten Prognose-Verkehrszahlen ergab eine unzureichende Leistungsfähigkeit für die planfestgestellte Variante verbunden mit erhöhter Unfallgefahr sowie Rückstaugefahr auf die BAB A8, was eine Umplanung der Bauphasen zwingend erforderlich machte.

In intensiven Abstimmungen mit dem RP Stuttgart wurden mehrere alternative Lösungsansätze überprüft. Im Ergebnis dieser vertieften Planung hat sich eine Lösung ergeben, die den Endzustand über sieben Bauphasen herstellt.

Die Baufelder der zu erstellenden Bauwerke und die neuen Auf-/Abfahrtsrampen werden über die Südseite der Anschlussstelle Wendlingen erschlossen. Die dazu erforderlichen temporären Verkehrsführungen werden um die Baufelder geführt, so dass Bauflächen entstehen, die es ermöglichen, Bauwerke und Straßenabschnitte vollständig für den späteren Endzustand fertigzustellen (Prinzip der „freien Baufelder“). Die verschiedenen Baufelder können über einfache, für den Durchgangsverkehr unproblematische Baustraßen angedient werden. Die Planungen und die Herstellung der temporären Verkehrswege erfolgen gemäß der RAA regelkonform.

Die detaillierten Bauzustände für die Anschlussstelle Wendlingen können den Anlagen 14.1 und 14.3.2 der Planänderungsunterlagen entnommen werden.

Die in Parallellage zum Bestand geplanten Ausweichrampen Karlsruhe - Nürtingen und Nürtingen - München, sowie die Umleitung der Verkehrsbeziehung Plochingen – München mittels Unterfahrung der B 313 südlich der AS Wendlingen sind zwingend erforderlich. Eine Umsetzung des äußerst komplexen Umbaus der Anschlussstelle mit dem Bau der NBS ist ohne diese Provisorien nicht möglich.

Die gewählte Trassierung der einzelnen Provisorien ist in allen Bereichen derart optimiert, dass bauzeitliche Eingriffe in angrenzende Grundstücke und Eidechsenlebensräume so gering als möglich gehalten werden.

7.3.2 Nachweise der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Für die artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zauneidechse liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vor.

Der Planfeststellungsabschnitt 1.4 ist Teil der Neubaustrecke Stuttgart – Wendlingen – Ulm. Sie ist Bestandteil des „Europäischen Infrastrukturleitplanes“ des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC). Der von der UIC erarbeitete Leitplan dient den nationalen Eisenbahnen als Planungsgrundlage. Aufgrund der zentralen Lage kommt den ABS und NBS in der Bundesrepublik Deutschland eine wesentliche Bedeutung im Fernverkehrsnetz der europäischen Bahnen zu. Die Eisenbahnrelation Stuttgart – Ulm ist in dem Leitschema ausdrücklich als „geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke“ enthalten.

Bereits 1991 wurde mit der Neubaustrecke Mannheim – Stuttgart ein Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes in Betrieb genommen. In Fortführung dieser Strecke ist im Bundesverkehrswegeplan und im Bundeschienenausbaugesetz die gesamte Strecke Stuttgart – Ulm – Augsburg im vordringlichen Bedarf enthalten.

Die Leistungssteigerung des Streckenkorridors Stuttgart – Ulm einschließlich der Bahnknoten Stuttgart und Ulm/Neu-Ulm ist aus eisenbahnbetrieblichen und verkehrstechnischen Gründen geboten. Deren Bedeutung sowohl für den durchgehenden Fernverkehr als auch für den Nah- und Regionalverkehr erfordert seine Anpassung an die modernen verkehrstechnischen Anforderungen.

Bei dem Großprojekt Stuttgart – Ulm handelt es sich um ein überregional bedeutsames Infrastrukturprojekt. Es besteht somit ein öffentliches Interesse diese Vorhaben umsetzen zu können.

Um das oben aufgeführte Vorhaben durchführen zu können, ist die bauzeitliche Umfahrung B 313 zwingend erforderlich, wie im vorangestellten Kapitel 7.3.1 erläutert wurde. Somit liegen auch für diesen Teil des Vorhabens zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.

7.3.3 Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation

Der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse in Baden-Württemberg wird von der LUBW (2013) als ungünstig-unzureichend angegeben. Auch national ist der Erhaltungszustand der Art derzeit als ungünstig-unzureichend eingestuft (BfN 2007). Nach EBA (2012) ist auch der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig-unzureichend anzusehen.

Insgesamt wurden eine Reihe von Zauneidechsenhabitaten im Rahmen der Kartierungen des PFA 1.4 zu beiden Seiten der BAB A8 nachgewiesen (kartierte Anzahl an Zauneidechsen: 62). Einige Habitate liegen zwischen dem Sulzbachtal und dem Neckar (km 21,75 bis km

25,2). Die Zauneidechsen zwischen Sulzbachtal und Neckar werden auf Basis der Methodik in LAUFER (2013) einer lokalen Population zugeordnet (500 Meter Radius um Individuen). Einige Zauneidechsenhabitate wurden im direkten Bereich der geplanten NBS nachgewiesen. Sechs Zauneidechsen (geschätzte 36 Individuen) wurden im Bereich der Betriebsumfahrt Röhmsee erfasst.

Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Ausbreitungskorridore und potenziellen Lebensräume, die sich außerhalb des Untersuchungsraumes befinden, ist davon auszugehen, dass die lokale Population wesentlich größer als die erfasste Anzahl an Individuen ist.

Nach LAUFER 2013 (und darin angegebener, weiterführender Literatur) befindet sich eine Zauneidechsenpopulation in einem günstigen Erhaltungszustand, wenn die Anzahl an Individuen >500 beträgt. Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes erfolgt dann, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der Population vermindert werden, bei sehr kleinen Populationen kann bereits eine verminderte Überlebenschance bzw. Reproduktionsfähigkeit von Einzelindividuen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Eine Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da rechtzeitig vor Baubeginn Ausgleichsflächen ökologisch funktionsfähig hergestellt werden, auf die die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich umgesiedelt werden, und Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen in der näheren Umgebung des Eingriffs umgesetzt werden:

1. CEF-Flächen für mind. 36 Zauneidechsen und mit einer Gesamtfläche von mind. 3.600m² (Maßnahme C6). Die Flächen stehen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der lokalen Population und die Lebensraumbedürfnisse, die die Art zum Überleben benötigt (Winterquartier/Versteckmöglichkeiten, Nahrungsangebot, Fortpflanzungsstätten, Sonnenplätze, ausreichende Vernetzung zu benachbarten Populationen) werden vollständig abgedeckt. Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Eidechsen werden auf CEF-Flächen umgesiedelt (V 6).
2. Aufstellen von Reptilien-Schutzzäunen, die zum einen die CEF-Flächen eingrenzen und ein Abwandern der Tiere von diesen Flächen verhindern, zum anderen die Fangflächen eingrenzen, sodass keine zusätzlichen Tiere auf die Flächen gelangen können und eine möglichst große Anzahl von Tieren abgefangen werden kann. Vor Baubeginn wird mit Hilfe eines Reptilienschutzzauns ein Einwandern von Tieren in den Trassenbereich verhindert (Maßnahmen V6 und V7; Kapitel 6.1).

Die geplanten CEF-Maßnahmen führen zu einem Erhalt des Lebensraums für die Zauneidechse. Die derzeitigen Lebensräume beschränken sich lediglich auf schmale Randstrukturen. Bei optimaler Anlage der Habitatstrukturen werden die Lebensräume und Reproduktionsmöglichkeiten für die Art und somit ihr Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht den Tieren der alte Lebensraum im Bereich der B 313 wieder zur Verfügung. Das Vorhaben steht durch die geplante CEF-Maßnahme der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht entgegen.

7.3.4 Fazit

Im Bereich der Betriebsumfahrt Röhmssee des PFA 1.4 wurden sechs Zauneidechsen nachgewiesen (auf Basis des Nachweises und unter Verwendung des Zuschlagsfaktors insgesamt 36 ermittelte Individuen). Die dort lebenden Individuen werden vor Baubeginn abgefangen und in Ersatzlebensräume gebracht. Des Weiteren werden zum Schutz der Eidechsen Reptilienschutzzäune um die Abfang- und Umsiedlungsflächen angebracht.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Verletzung europäisch geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann durch diese Maßnahmen nicht vollständig vermieden werden, da das Abfangen der Tiere selbst eine Verbotstatbestandserfüllung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt und eine Tötung von einzelnen, nicht fangbaren Individuen sowie Verletzungen durch Schwanzabwurf nicht vollständig zu vermeiden sind.

Die Ausnahmeerteilung von den Verboten des § 44 BNatSchG wird hiermit beantragt.

Mit der Realisierung der oben beschriebenen Maßnahmen (Abfangen der Eidechsen und Umsiedlung auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen innerhalb der lokalen Population) ist gesichert, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse sich nicht verschlechtert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist ungünstig. Die Lebensräume der Tiere beschränken sich derzeit überwiegend auf schmale Böschungsbereiche entlang von Wirtschaftswegen. Die Böschungsbereiche der Neubaustrecke werden in Zukunft den Zauneidechsen wieder als Lebensraum und Ausbreitungskorridor dienen. Somit steht das Vorhaben einer Verbesserung des Erhaltungszustandes in Zukunft nicht entgegen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG liegen vor.

8 Zusammenfassung

Im Bereich der Planänderung wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten geprüft.

Der Erhaltungszustand der streng geschützten Zauneidechse wird durch die Maßnahmen V6 bzw. C6 „Umsiedlung der Zauneidechse auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen“ sichergestellt. Die Vermeidungsmaßnahme V7 „Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes“ verhindert ein Einwandern von Zauneidechsen der angrenzenden Lebensräume in den Eingriffsbereich. Da trotz der Maßnahmen eine Tötung oder Verletzung von Zauneidechsen nicht sicher ausgeschlossen werden kann und auch das Abfangen der Tiere einen Verbotstatbestand darstellt, wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Für alle weiteren Arten werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst.

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden für den Verlust eines potenziellen Sommerquartiers in einer zu rodenden Weide vier Fledermauskästen aufgehängt (C 5). Vorausgehend zu den Rodungen wird außerdem eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt (V 4).

Im Bereich der AS Wendlingen wurden einige wenige Brutplätze von Vögeln nachgewiesen, die durch die Planänderung jedoch nicht beeinträchtigt werden bzw. für die im Rahmen der 6. Planänderung „saP Ost“ CEF- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind (V 2, C 1). Für die zusätzlich betroffenen Gehölze wird die Maßnahme V2 in der vorliegenden Planänderung übernommen. Auch bezüglich der Rastvögel im Bereich der Naturschutzgebiete „Am Rank“ und „Grienwiesen“ sind aufgrund der beiden bereits planfestgestellten Schutzmaßnahmen (S 2) und Bauzeitenbeschränkung keine Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planänderung zu erwarten.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des in den beiden See, Röhmsee und Schülesee, lebenden Bibers dient der bereits planfestgestellte Bauzaun (S 2), der das FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet schützen soll. Der Bauzaun schützt den Biber davor, in den Gefahrenbereich des Baufelds zu gelangen.

Bezüglich der Artengruppe Holzkäfer erfolgen durch die vorliegende Planänderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Artengruppe.

Die Artengruppen der Kleinsäuger (Haselmaus), Amphibien, Tagfalter, Nachtfalter und Libellen wurden im PFA 1.4 intensiv untersucht. Im Planänderungsbereich der AS Wendlingen wurden jedoch keine Anhang IV Arten gemäß FFH-Richtlinie dieser Artengruppen nachgewiesen.

Die Artengruppen der Fische, Schnecken und Muscheln wurden für die vorliegende Planänderung nicht untersucht, da keine vorhabenbedingten Eingriffe in Gewässer geplant sind.

9 Literatur und Quellen

BAUER ET AL. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2. Passeriformes – Sperlingsvögel, 2. Auflage.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Wirbeltiere.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Erhaltungszustände Arten. Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.

DB PROJEKTBAU GMBH, 2006: Projekt Stuttgart 21, PFA 1.4 – Filderbereich bis Wendlingen. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht, Anlage 18.1, 1. Änderungsverfahren (31.05.2006).

DB PROJEKTBAU GMBH, 2016: Projekt Stuttgart 21, PFA 1.4 – Filderbereich bis Wendlingen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil Ost, Anhang 3b zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Anlage 18.1

DIETERICH, H. (2002): Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*) in Waldquartieren bei Plön/Holstein. *Nyctalus* (N.F.) Berlin 8. S. 369 – 372.

EISENBAHN-BUNDESAMT, 2013: Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen.

EISENBAHN-BUNDESAMT (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen.

GATTER, W. (2015): Rastvogelerfassung an den Baggerseen bei Unterensingen im Gewinn Grienwiesen. 2012-2014. Gemeinde Unterensingen, Kreis Esslingen. Forschungsstation Randecker Maar e.V. GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN – DETZEL & MATTHÄUS (GÖG) (2013): Projekt Stuttgart 21 – Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart – PFA 1.3 Filderbereich mit Flughafenanbindung – Planfeststellungsunterlagen. Anlage 18.1. – Anhang 3. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung.

KRATSCH ET AL., 2011: Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

(<http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436>)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung (Stand 31.12.2004).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2008): FFH-Arten in Baden- Württemberg Erhaltungszustand der Arten in Baden- Württemberg.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Referat 25 – Artenschutz und Landschaftsplanung. November 2013.

LANDESAMT FÜR UMWELT - BAYERN (LFU) (2014): Biber - Baumeister der Wildnis. Online unter http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_105_biber_baumeister_der_wildnis.pdf

LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Büro für Landschaftsökologie Laufer. September 2013.

LEITL, R. (1995): Nistkastenbewohnende Fledermäuse in einem Waldgebiet der Mittleren Oberpfalz. - Diplomarbeit, Universität München.

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung – ein Beitrag zur „Entschleunigung“ in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009. 166–171 Erich Schmidt Verlag Berlin. Veränderte Version nach Kratsch, D., Matthäus, G. und Frosch, M. – Stand November 2012.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND KREISVERBAND ESSLINGEN E.V. (NABU) (1994): Reptilien. Natur im Landkreis Esslingen, Band 2.

SCHLAPP, G. (1981): Untersuchungen zur Verbreitung und Ökologie einheimischer Fledermäuse. Diplomarbeit, Univ. Erlangen-Nürnberg.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. UND SUDFELD, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SCHULTE, U., WAGNER, N., JACOBY, P. (2013): Witterungsbedingte Antreffwahrscheinlichkeit der Schlingnatter. Zeitschrift für Feldherpetologie 20, Band 2. 197-208.